



# **GEMEINDE LINDLAR**

B o r r o m ä u s s t r a ß e 1 – 5 1 7 8 9 L i n d l a r

## **Landschaftspflegerischer Ausgleich**

### **Außenbereichssatzung – Schlüsselberg - nach § 13 BauGB**

Stand: 20.02.2017

**Bearbeitung:**  
Bauen – Planen – Umwelt



# **Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes für die Aufstellung der Außenbereichssatzung Schlüsselberg**

## **Einleitung**

Im Folgenden wird auf die Belange von Naturschutz- und Landschaftspflege, besonders im Hinblick auf die im § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigende Vermeidung und Kompensierung von Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB) sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, im Rahmen der Abwägung eingegangen. Dies soll als vereinfachter landschaftspflegerischer Fachbeitrag in die Planung einfließen.

## **Geschützte Flächen im PG**

### Landschaftsplanfestsetzungen

Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Landschaftsplan (LP) Nr. 2 Lindlar - Engelskirchen. Das PG befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

### Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster für das Land NRW weist im PG keine schutzwürdigen Biotope aus. Westlich der Ortslage Schlüsselberg befindet sich die Biotopkatasterfläche Heibach. Aufgrund der Topographie sind Auswirkungen auf die Biotopkatasterfläche nicht gegeben.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW  
Gesetzlich geschützte Biotope sind im PG nicht vorhanden.

### Europäisches Recht

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) und/oder der EG-Vogelschutzrichtlinie liegen nicht vor. Ebenfalls werden potentielle FFH-Lebensräume nicht tangiert. Durch das Planvorhaben wird keine erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes oder Teile davon erfolgen.

Konkrete Angaben über das Vorkommen besonders/streng geschützter Arten gemäß der Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchVO Anhang A und B, Arten der EU VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet liegen nicht vor. Das Vorhaben wird nicht zu einer Zerstörung von Wohn-, Nist-, Brut – oder Zufluchtsstätte besonders geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten führen. Damit werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht erfüllt. Die Artenschutzprüfung wird als Abwägungsmaterial dieser Planung beigelegt.

### Schutzgut Biotope

Das Plangebiet ist weitgehend mit Wohngebäuden bestanden. Die verbliebenen freien Flächen werden landwirtschaftlich als Dauergrünland mit Weidenutzung bewirtschaftet. Die vorgefundenen Biotop – und Nutzungstypen haben niedrige (Hausgarten und Straße), mittlere (ungedüngtes Grünland) bis hohe (Streuobswiesenreste und Altbäume) ökologische Bedeutung.

### Schutzgut Boden

Im Planbereich herrschen Braunerden, stellenweise Pseudogley-Braunerden (B32) (vgl. Geologisches Landesamt NRW, Hrsg. 1989: Bodenkarte von NRW, Bl L 4910 Gummersbach) vor.

Der Boden weist eine mittlere Sorptionsfähigkeit, eine mittlere nutzbare Wasserkapazität sowie eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. In Bezug auf die sein Entwicklungspotential wird der Boden als schutzwürdig eingestuft. Gemäß der digitalen Bodenbelastungskarte liegen für das Gebiet keine Überschreitungen der Vorsorgewerte nach BBodschV vor.

### Schutzgut Wasser

Nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet vorhanden. Die Versorgung der Ortslage mit Trinkwasser erfolgt durch Brunnenwasser. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch mögliche Bauvorhaben, die derzeit nicht konkretisiert werden können, ist nach Lage der Dinge nicht wahrscheinlich. Wohl kann es jedoch dazu kommen, dass die Brunnenkapazität an ihre Grenzen stoßen könnte.

### Schutzgut Klima

Das Plangebiet weist keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Merkmale auf. Mögliche Vorbelastungen sind nicht gegeben.

### Schutzgut Landschaft

Das Gebiet wird durch Wohnnutzung geprägt. In näherer Umgebung sind Streuobstwiesenreste vorhanden. Das Landschaftsbild ist durch die dörfliche Bebauung vorbelastet.

### Schutzgut Mensch

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für eine landschaftsorientierte Nah- und Fernerholung.

## **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Eingriffe**

### 1. Eingriffe in das ökologische Potential

Im Zuge der Bilanzierung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleiches wird im ersten Schritt die ökologische Wertigkeit des Plangebietes im Bestand mit der Wertigkeit nach dem Eingriff verglichen. Grundlage für diese ökologischen Bewertungen ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROEHLICH + SPORBECK, 1991) für den Naturraum 5. Nach gleichem methodischem Ansatz werden die fälligen Ausgleichsmaßnahmen bilanziert.

Bei der Aufstellung Satzung werden keine konkreten Bauvorhaben aufgezeigt. Insofern ist eine konkrete Bilanz zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Eine ökologische Bilanz muss jedoch spätestens dann erfolgen, wenn einzelne Bauvorhaben realisiert werden sollen.

### 2. Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung dieser Eingriffe werden gemäß der Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential der Oberbergischen Kreises“ zu Grunde gelegt. Hiernach würden analog den Eingriffen in Natur- und Landschaft die Eingriffe (= Versiegelungen) im vorliegenden Fall ( Böden der Kategorie I ) mit einer Wertigkeit von 4 ökologischen Wertpunkten pro Quadratmeter versiegelter Fläche bewertet.

Da bei der Satzungsaufstellung keine konkreten Bauvorhaben aufgezeigt werden, müssen die erforderlichen Bilanzen für die Eingriffe in den Boden im Rahmen der Baugenehmigung abgearbeitet werden.

Anmerkung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet

Gemäß dem Messtischblatt Nr. 4910 und der hierzu gehörigen Liste der planungsrelevanten Arten im Bergischen Land (vgl. Anlage 1) können aufgrund der Betrachtung der vorhandenen Nutzung als folgende Biotoptypen ausgewiesen werden:

Schwach gedüngte Weide (LÖBF-Code B11)

Gebüsche (LÖBF – Code BE 1)

Streuobstwiesenreste (LÖBF-Code HK 22)

Einzelbäume (LÖBF-CODE BF 33)

Gärten mit geringen Gehölzbeständen (LÖBF-Code HJ 7)

Versiegelungen (LÖBF – Code HY 0)

Demnach können im Plangebiet potentiell die Arten Haselmaus (*Muscardinus avellarius*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) vorkommen.

Tatsächliche Hinweise gibt es auf die Zwergfledermaus und Gartenrotschwanz, die das Plangebiet und die benachbarten Grundstücke als Jagdrevier nutzen. Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Durch die Aufstellung der Satzung und auch durch mögliche Realisierung von Bauvorhaben wird eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten nicht begründet (siehe Anlage 2).

### **Umweltbericht**

Durch die Planung wird die Erfordernis einer Umweltprüfung nicht begründet oder vorbereitet. Auch die Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB ist durch die Planung nicht gegeben. Aus diesen Gründen wird auf eine Umweltprüfung oder Vorprüfung verzichtet.

Gemäß den §§ 3b bis 3f des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist durch das vereinfachte BP – Änderungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da eine Mindestflächengröße von 2 ha nicht erreicht wird (vgl. Anlage 1 Nr. 18.7.2 zum UVPG).

Eine Erstellung eines Umweltberichtes wird daher gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich.

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

## Anlage 1: zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Schlüsselberg

### Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4910 „LINDLAR“

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gehölze	oVeg
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>			
<b>Mammalia</b>	<b>Säugetiere</b>			
Muscardinus avellarius	Haselmaus Art vorhanden	G	X	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus Art vorhanden	G	X	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus Art vorhanden	G	X	
Myotis myotis	Großes Mausohr Art vorhanden	U	X	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus Art vorhanden	G	XX	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus Art vorhanden	G	X	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler Art vorhanden	U	WS/WQ	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus Art vorhanden	G	XX	
Plecotus auritus	Braunes Langohr Art vorhanden	G	X	
<b>Aves</b>	<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht sicher brütend	G	X	
Accipiter nisus	Sperber sicher brütend	G	X	
Alcedo atthis	Eisvogel sicher brütend	G	X	XX
Anthus trivialis	Baumpieper sicher brütend			
Asio otus	Waldohreule sicher brütend	G	XX	
Buteo buteo	Mäusebussard sicher brütend	G	X	
Dryobates minor	Kleinspecht sicher brütend	G	X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht sicher brütend	G	X	

Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	XX
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend		X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X
<b>Amphibien</b>				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	X

G	Erhaltungszustand günstig	WS	Wochenstube
U	Erhaltungszustand ungünstig	WQ	Winterquartier
X	Vorkommen	XX	Hauptvorkommen
(X)	potentielles Vorkommen		

Quelle : Landesamt für Natur,- Umwelt – und Verbraucherschutz NRW (HRSG 2013)